

Strommarktliberalisierung: Chance für erneuerbare Energien

Am 14. März hat der Bundesrat die zwei Verordnungen zum Stromversorgungsgesetz und zum Energiegesetz verabschiedet. Das neue Gesetzespaket stellt an die Gemeinden einige neue Anforderungen, bietet aber auch Chancen.

Der zweite Versuch zur Liberalisierung des Strommarktes ist gelungen: Das Parlament hat im März 2007 das Stromversorgungsgesetz verabschiedet, die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das Stromversorgungsgesetz schafft die Voraussetzungen für eine schrittweise Öffnung des Strommarktes und die Stärkung der Versorgungssicherheit. Mit der im Anhang des Stromversorgungsgesetzes enthaltenen Revision des Energiegesetzes wird zudem die kostendeckende Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Das Stromversorgungsgesetz und die Revision des Energiegesetzes bilden ein Ganzes. Beide Erlasse sind Teil eines politischen Kompromisses. Am 14. März hat der Bundesrat die zwei Verordnungen verabschiedet, die das Stromversorgungsgesetz und das revidierte Energiegesetz konkretisieren.

Die Stromversorgungs- und die revidierte Energiegesetzgebung treten in zwei Paketen in Kraft: Das erste Paket Anfang dieses Jahr (1. Januar/1. April/1. Mai). Es beinhaltet alle Bestimmungen zur Vorbereitung der Marktöffnung und der kostendeckenden Einspeisevergütung. Das zweite Paket tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und umfasst den Anspruch auf Netzzugang (Marktöffnung), die kostendeckende Einspeisevergütung sowie die Bestimmungen über die Haushaltslampen.

Die Grundzüge der Stromversorgungsgesetzgebung

Die Strommarktöffnung erfolgt in zwei Etappen. In einer ersten Phase haben nur Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 Megawattstunden (MWh) Zugang zum Markt. Endverbraucher mit einem kleineren Jahresverbrauch (vor allem Haushalte) werden erst ab dem 1. Januar 2014 freien Netzzugang haben, sofern kein Referendum gegen die volle Marktöffnung zustande kommt beziehungsweise dieses in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

Der Anspruch auf Nutzung des Elektrizitätsnetzes (Netzzugang) ist Voraussetzung für einen offenen Strommarkt. Mit der neuen Gesetzgebung werden die entsprechenden Modalitäten geregelt. Endver-



Die Gemeinden haben neu Anspruch auf Netzzugang. (Bild: Steff Schneider)

braucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh können einmal pro Jahr im Januar in den freien Markt eintreten. Einmal frei, immer frei: Mit dem Eintritt des Endverbrauchers in den freien Markt entfällt die gesetzliche Lieferpflicht des bisherigen Versorgers endgültig.

Zwei wichtige Akteure im liberalisierten Strommarkt sind die nationale Netzgesellschaft, die swissgrid ag, und der Regulator, die Elektrizitätskommission (EiCom). Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren wird die swissgrid bis Ende 2013 Eigentümerin des Übertragungsnetzes sein. Ihr Kapital gehört direkt oder indirekt mehrheitlich den Kantonen und Gemeinden. Der Bundesrat hat am 27. Juni 2007 alt Ständerat und Regierungsrat Carlo Schmid-Sutter als Präsidenten der EiCom eingesetzt. Die EiCom überprüft die Netznutzungsentgelte sowie Elektrizitätstarife und ordnet zur Kompensation von ungerechtfertigten Gewinnen Absenkungen an. Um diese Überprüfung zu ermöglichen, sind transparente Kostenrechnungen unerlässlich. Die EiCom überwacht zudem

den Elektrizitätsmarkt im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung mit Strom in allen Landesteilen.

Förderung der erneuerbaren Energien

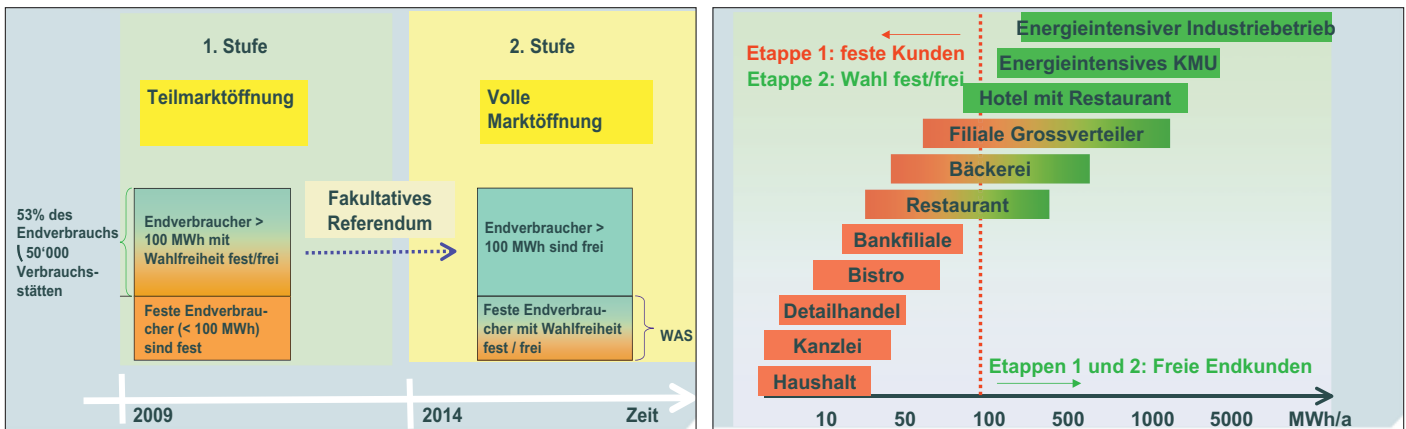
Die Revision des Energiegesetzes schafft die Voraussetzungen für eine stärkere Förderung der erneuerbaren Energien. Das System ist darauf ausgelegt, bis zum Jahr 2030 den Anteil an erneuerbaren Energien um rund zehn Prozent gegenüber dem Endverbrauch des Jahres 2005 zu steigern.

Die neue Einspeisevergütung orientiert sich an den Gestehungskosten von Referenzanlagen. Die Vergütungssätze werden pro Anlagentyp und Technologie festgelegt. Mit dieser Vergütung wird – anders als bisher – der ökologische Mehrwert grundsätzlich abgegolten. Die eingespeiste Elektrizität kann damit nicht mehr als «grüne Elektrizität» gehandelt werden. Es steht den Produzenten allerdings frei, auf die neue Einspeisevergütung zu verzichten und die Elektrizität am freien Markt zu verkaufen. Die Kosten der neuen Einspeisevergütung dürfen für den Endverbraucher maximal 0,6 Rp./kWh betragen, was einem Betrag von jährlich rund 320 Millionen Franken entspricht. Dazu sieht die revidierte Energieverordnung ein Anmeldeverfahren für Projekte vor. Der Projektant erhält einen verbindlichen Entscheid und somit Planungssicherheit. Streitigkeiten beurteilen neu nicht mehr die Kantone, sondern die EiCom.

Die Änderungen enthalten auch Vorschriften zu wettbewerblichen Ausschreibungen für CO₂- und Energieeffizienzmassnahmen, zum Gebäudebereich und zu Risikobürgschaften für Geothermieanlagen. Gleichzeitig sind verschärfte Anforderungen an netzbetriebene elektrische Haushaltslampen vorgesehen, um den Stromverbrauch zu drosseln.

Die neue Gesetzgebung hat Auswirkungen auf die Gemeinden

Die neue Gesetzgebung zieht auch für Gemeinden einige Änderungen nach sich. Ein Hauptpunkt der Stromversorgungsgesetzgebung ist die Öffnung des Strommarktes.



Grafik links: Die Marktöffnung erfolgt in zwei Etappen; Grafik rechts: Beispiele für den Jahresverbrauch von Betrieben mit mehr oder weniger als 100 MWh. (Grafiken: Bundesamt für Energie)

Die Gemeinden haben neu Anspruch auf Netzzugang und so die Möglichkeit, Strom zu verkaufen oder einzukaufen, ohne zuerst über die Modalitäten des Zugangs zu den dazwischen liegenden Netzen verhandeln zu müssen. Um einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu verwirklichen, stellt die Stromversorgungsgesetzgebung auch einige Anforderungen an die Gemeinden als Verteilnetzbetreiber. Eine wichtige Änderung ist, dass der Netzbetrieb von den übrigen Tätigkeiten – z. B. dem Verkauf von Strom – entflochten werden muss («Unbundling»). In der Schweiz wird anders als in der EU nicht verlangt, dass für den Betrieb des Verteilnetzes eine eigene Gesellschaft gegründet wird. Für den Netzbetrieb und den Energielieferanteil an Endverbraucher mit Grundversorgung ist aber zumindest eine eigene Buchhaltung zu führen. Wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb dürfen zudem nicht für andere Geschäftsfelder genutzt werden.

Eine detaillierte und entflochtene Kostenrechnung ist für eine transparente Berechnung und Festlegung der künftigen Netznutzungs- und Elektrizitätstarife notwendig. Diese sind jeweils bis zum 31. August (erstmalig in diesem Jahr) zu veröffentlichen. Die Stromversorgungsverordnung sieht gewisse Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife vor. Die Netznutzungstarife müssen bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung mindestens zu 70 Prozent als nicht degressiver Arbeitstarif ausgestaltet sein. Der Energieanteil der Elektrizitätstarife für die Endverbraucher mit Grundversorgung hat sich an den Gestehungskosten und langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers zu orientieren und nicht an den Marktpreisen. Sieht sich ein Gemeindegewerk gezwungen, die Elektrizitätstarife für feste Endverbraucher zu erhöhen – z. B. weil es den Strom einkauft, die

Preise gestiegen sind und keine günstigere Beschaffung möglich ist –, muss dies gegenüber den Endverbrauchern begründet und der EICOM gemeldet werden.

Bei der Rechnungsstellung an die Kunden sind sodann künftig die Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes in der Rechnung separat auszuweisen.

Der zweite Fokus der Stromversorgungsgesetzgebung liegt auf der Versorgungssi-

cherheit. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten. Dazu erstellen Betreiber von Verteilnetzen mit einer Spannung von mehr als 36 kV Mehrjahrespläne und orientieren die EICOM jährlich über den Betrieb und die Belastung ihrer Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse. Alle Netzbetreiber haben der EICOM die international üblichen Kennzahlen zur Versorgungsqualität einzureichen.

In der Stromversorgungsgesetzgebung werden nur die wesentlichen Grundsätze festgelegt. Die technischen und administrativen Einzelheiten sollen von den Netzbetreibern geregelt werden. Diese sind jedoch verpflichtet, vor Erlass dieser Richtlinien Vertreter der Endverbraucher und Erzeuger zu konsultieren. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat bereits zahlreiche Dokumente zur Umsetzung der Marktöffnung erarbeitet und auf seiner Website publiziert (www.strom.ch). Hier ist auch die Mitwirkung der Gemeinden erwünscht.

Im Bereich der Energiegesetzgebung können neu auch die Gemeinden, die eine Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien betreiben, von der Einspeisevergütung profitieren, unabhängig davon, ob sie einen öffentlichen Energieversorgungsauftrag erhalten haben oder nicht. Bisher hatten nur unabhängige Produzenten Anspruch auf eine Einspeisevergütung; Unternehmen mit einem öffentlichen Energieversorgungsauftrag waren von der Einspeisevergütung ausgeschlossen.

Renato Tami und Nicole Zeller, Sektion Recht und Rohrleitungen, Bundesamt für Energie

Gemeinden sollen Spielraum nutzen

Im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung werden die Kantone die Zuteilung der Netzgebiete an einzelne Netzbetreiber regeln. Sie werden neu auch entsprechende Leistungsverträge abschliessen. In diesen kann beispielsweise definiert werden, dass mit Einnahmen aus dem Netzbetrieb Leistungen für das Gemeinwesen finanziert werden können. Die Gemeinden sollten diesbezüglich darauf achten, dass sie die zum Beispiel für die Beratung im Bereich der effizienten Energienutzung oder für die Förderung erneuerbarer Energien erforderlichen Mittel beschaffen können. Gemeinden mit dem Label Energiestadt müssen insbesondere sicherstellen, dass sie das Niveau ihrer Massnahmen im Energiebereich beibehalten können. In Zusammenarbeit mit dem Trägerverein Energiestadt erarbeitet der Schweizerische Gemeindeverband eine Argumentationshilfe für die Gemeinden. Diese kann ab 1. Juni 2008 beim Schweizerischen Gemeindeverband bezogen werden (verband@chgemeinden.ch).

Schweizerischer Gemeindeverband

Weitere Informationen zur Stromversorgungs- und revidierten Energiegesetzgebung unter www.bfe.admin.ch